

auf der Fahrt nach Westberlin an der Grenze des demokratischen Sektors mit einer Ladung wertvoller Industriegüter gestellt. Er behauptet, es handele sich um einen legalen und genehmigten Transport, nur habe er, wie er gerade feststelle, die Warenbegleitpapiere zu Hause im Panzerschrank vergessen.⁷² In einem solchen Fall können die Organe der Strafrechtspflege nicht erst Nachforschungen anstellen, ob die Behauptung des Fuhrunternehmers zutreffend ist oder nicht. Sie müssen den Verdächtigen vorläufig festnehmen. Die Entscheidung über den Erlaß eines Haftbefehls kann dagegen erst erfolgen, wenn diese Nachforschungen vorgenommen worden sind.

Da die vorläufige Festnahme ohne richterlichen Haftbefehl erfolgt, ist der Festgenommene, sofern er nicht sofort wieder in Freiheit gesetzt wird, durch den Staatsanwalt unverzüglich dem zuständigen Kreisgericht vorzuführen. Er ist spätestens am Tage nach der Vorführung zu vernehmen. Hält das Gericht auf Grund der von ihm durchgeführten Vernehmung die Festnahme für gerechtfertigt, so erläßt es einen Haftbefehl oder einen Unterbringungsbefehl. Andernfalls ordnet es die Freilassung des Festgenommenen an (§ 153 StPO). Das Verfahren für die Fälle, in denen gegen den Festgenommenen bereits Anklage erhoben ist, regelt § 154 StPO.

9. Der Steckbrief

Der Steckbrief ist eine prozessuale Zwangsmaßnahme zur Ergreifung eines flüchtigen oder sich verborgen haltenden Beschuldigten bzw. zur Ergreifung eines Festgenommenen, der entwichen ist oder sich sonst der Bewachung entzogen hat. Vom Steckbrief wird grundsätzlich nur dann Gebrauch gemacht, wenn die Tat, wegen der er erlassen wird, einen erheblichen Grad von Gesellschaftsgefährlichkeit aufweist. Er richtet sich an alle zuständigen staatlichen Organe und an alle Bürger. Er soll deren Aufmerksamkeit wecken und sie zur Beteiligung an der Verfolgung mobilisieren. Aus diesem Grunde wird der Steckbrief, soweit möglich mit einem Bild des Verfolgten, öffentlich bekanntgemacht. Das kann durch Aushang an Litfaßsäulen, durch Veröffentlichung in der Presse, im Rundfunk, im Fernsehen usw. geschehen.

In den Fällen des § 155 Abs. 1 StPO wird als Voraussetzung für den Erlaß eines Steckbriefes neben der Flucht des Beschuldigten das Vorliegen eines Haftbefehls oder eines Unterbringungsbefehls gefordert.

72. Das Beispiel ist aus dem Artikel von Heilborn, NJ, 1957, S. 181, entnommen.